

Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Änderung vom 5. März 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. Dezember 1977¹ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird wie folgt geändert:

8a. Abschnitt: Gesellschaft zur Unterstützung des Bundes bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Entwicklungs- und Transitionsländern

Art. 30a Zweck und Aufgaben

¹ Der Bund schafft zur Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel, namentlich von Investitionen in Entwicklungsländern, eine Gesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft.

² Der Bund hält mindestens zwei Drittel der Stimmrechte und des Kapitals der Gesellschaft.

Art. 30b Wahrnehmung der Aktionärsrechte

¹ Der Bundesrat übt die Rechte des Aktionärs aus.

² Das EVD bereitet die eignerpolitischen Geschäfte vor und koordiniert diese mit den Fachstellen des Bundes.

Art. 30c Strategische Ziele

¹ Der Bundesrat legt jeweils für vier Jahre die strategischen Ziele fest. Er orientiert sich dabei an den anerkannten Prinzipien der Entwicklungszusammenarbeit und an den Grundsätzen der Subsidiarität und der Nachhaltigkeit.

² Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und stellt die notwendigen Informationen für die Überprüfung der Zielerreichung zur Verfügung.

¹ SR 974.01

Art. 30d Finanzierung

Die Gesellschaft finanziert sich durch eigene Geschäftstätigkeit.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. Mai 1992² über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas wird wie folgt geändert:

Art. 11 Gesellschaft zur Unterstützung des Bundes bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Entwicklungs- und Transitionsländern

Für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Osteuropa kann der Bund die Gesellschaft zur Unterstützung des Bundes bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Entwicklungs- und Transitionsländern nach den Artikeln 30a–30d der Verordnung vom 12. Dezember 1977³ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe beziehen.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 5. März 2010

¹ Das EVD:

- a. bereitet das notwendige Vertragswerk für die Beteiligung des Bundes an der Gesellschaft vor und stellt dem Bundesrat Antrag; es stellt dabei sicher, dass die Pflichten der Gesellschaft (Art. 30c Abs. 2) vertraglich verankert werden;
- b. bereitet die Übertragung des Portfolios vom SECO auf die Gesellschaft vor und stellt dem Bundesrat Antrag;
- c. unterbreitet dem Bundesrat die weiteren eignerpolitischen Geschäfte (Wahl und Mandate der Bundesvertreter in Verwaltungsrat und der externen Revisionsstelle);
- d. trifft alle weiteren für die Umsetzung von Buchstabe a und b notwendigen Vorkehrungen.

² Buchstabe b erfolgt in Rücksprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

² SR 974.11

³ SR 974.01

IV

Diese Änderung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

5. März 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

